

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung
des Kreises Borken
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene
vom 01.09.2017

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW - ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293) in der geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Borken am 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

- (1) Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen, unter anderem solche nach Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 Gebühren erhoben, die von den Gebührensätzen der Tarifstelle 23.8.4 sowie deren Unterpositionen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche oder juristische Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.
- (3) Werden in ein und demselben Betrieb verschiedene amtliche Futtermittel- und Lebensmittelkontrollen gleichzeitig durchgeführt, so wird hierfür eine einzige Gebühr erhoben. Diese berechnet sich grundsätzlich aus der Addition der jeweiligen Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen. Fällt die Amtshandlung nach § 8 dieser Satzung mit einer Amtshandlung nach Tarifstelle 23.8.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zusammen, so wird als einheitliche Gebühr die jeweils betragsmäßig höhere Gebühr angesetzt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maximal 20 Großvieheinheiten (GVE) wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten:
 - a) 20 Pferden oder anderen Einhufern
 - b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg
 - c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg
 - d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg
 - e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg
 - f) 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg
 - g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg
- (2) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 GVE wöchentlich geschlachtet worden sind.
- (3) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.
- (4) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das geschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3
Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

In gewerblichen Kleinbetrieben beträgt die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier:

Tierart	bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von			
	bis 5 Tiere	6 bis 35 Tiere	36 - 64 Tiere	65 und mehr Tiere
	€ je Tier	€ je Tier	€ je Tier	€ je Tier
ausgewachsene Rinder	26,28 €	22,28 €	18,40 €	15,48 €
für Jungrinder	25,75 €	21,75 €	17,87 €	14,95 €
für Schweine, Wildschweine	16,10 €	11,73 €	9,50 €	7,79 €
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer	11,79 €	7,80 €	6,45 €	5,46 €
für Einhufer	40,17 €	35,81 €	29,85 €	25,36 €

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel der Gattung Schwein mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.

§ 4

Gebühren in gewerblichen Großbetrieben mit Bandschlachtung

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in gewerblichen Großbetrieben mit Bandschlachtung wird die Gebühr erhoben, die sich
- bei Schweinen und Wildschweinen aus der Tabelle in Anlage 1 ergibt.
 - bei ausgewachsenen Rindern, aus der Tabelle in Anlage 2 ergibt.
 - bei Jungrindern, aus der Tabelle in Anlage 3 ergibt.

Die Tabellen 1,2 und 3 sind Anlagen und Bestandteile dieser Satzung.

Werden im Rahmen der Schlachtung von ausgewachsenen Rindern einzelne Jungrinder (Kälber) geschlachtet, wird für diese Jungrinder die maßgebliche Gebühr für ausgewachsene Rinder erhoben.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Schlachtleistung je Stunde (Schlachttiere/ Stunde). Bei der Anwendung der Gebührentabellen ist von der am Vortag verbindlich angekündigten Schlachtleistung je Stunde und von der im Durchschnitt je Stunde tatsächlich erreichten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes - angemeldeter Untersuchungsbeginn bis Ende der Untersuchung (Abstempelung des am Schlachtband zuletzt untersuchten Tieres) - auszugehen. Die angekündigte Schlachtleistung je Stunde und die je Stunde tatsächlich erreichte Schlachtleistung sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen getrennt abzurechnen.

Für Einhufer, Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer werden die Gebühren erhoben, die sich nach § 3 dieser Satzung ergeben.

- (2) Sollte bei Anwendung der Gebührentabellen die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen, werden abweichend von den Gebührentabellen die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

Schweine mindestens 25 kg	1,00 €
Schweine weniger als 25 kg	0,50 €
ausgewachsene Rinder	5,00 €
Jungrinder	2,00 €
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer	
weniger als 12 kg	0,15 €
mindestens 12 kg	0,25 €
Einhufer	3,00 €

§ 5

Gebühren in gewerblichen Großbetrieben ohne Bandschlachtung

In gewerblichen Großbetrieben ohne Bandschlachtung beträgt die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier:

Tiergattung	Gebühr je Tier
Schweine	3,72 €
Rinder	22,56 €
Jungrinder	13,78 €
Wildschweine	3,76 €
Einhufer	26,28 €
Schafe/ Ziegen/ Wildwiederkäuer	3,08 €

§ 6

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die gebührenmäßig nicht dem Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 unterfallen sowie keiner Fleischuntersuchung unterliegen und für die keine Gebührenerhebungen nach § 3, § 4 oder § 5 erfolgt, beträgt je Tier bei täglichen Schlachtungen / Untersuchungen je Gebührenschnldner:

bei Entnahme der Probe				bei Anlieferung durch Dritte
in der Untersuchungsstelle		außerhalb der Untersuchungsstelle		
für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	je Tier
9,00 €	7,00 €	40,00 €	6,00 €	6,00 €

§ 7

Gebühren bei Hausschlachtungen

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen werden die in § 3 genannten Gebühren erhoben.

§ 8

Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch werden Gebühren erhoben.

Sonstige Betriebe sind:

- Verarbeitungsbetriebe für Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnisse,
- Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleisch- u. Geflügelfleischzubereitungen,
- Umpackbetriebe für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse
- Groß- und Zwischenhandelsbetriebe für Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten
- Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben,
- Kühl- und Gefrierhäuser,
- sonstige zugelassene Betriebe (ausgenommen Zerlegungsbetriebe), die Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse herstellen, zerlegen, verarbeiten und/oder in den Verkehr bringen.

- (2) Die Gebühr beträgt 46,50 € für die erste halbe Stunde und 40,50 € für jede weitere halbe Stunde.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene vom 31.10.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kreisordnung NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, im November 2017

Dr. Kai Zwicker
Landrat